

schiedener Messen und Nichten, unter das Verbot begriffen sind, anderseits in den ehemaligen Matrimonial-Gesetzen ein ausdrückliches Verbot gegen Ehen erstbenannter Art enthalten war.

Es wird also dem Ebl. Ehegerichte der hohe Entscheid dahin mitgetheilt, daß solche Ehen nicht zulässig seyen.

Beschluß des Kleinen Raths vom 30. Herbstmonath 1817, betreffend die Aufhebung der Stelle eines Postbuchhalters.

Da die Ebl. Postdirection berichtet, daß die No. 1803 Statt gehabte, etwas verwickelte Einrichtung des Post-Bureau, mehr eine Folge der damals bestandenen Personalverhältnisse, als aber des Bedürfnisses gewesen seye, hingegen die Hindernisse, die damals einer bessern Organisation entgegenstanden, dormalen gänzlich wegfallen, so hat der Kleine Rath, nach sorgfältiger Beherzigung dieses Gegenstandes, und in der Ueberzeugung, daß eine Abänderung in der bisherigen Einrichtung des Post-Bureau wünschbar sey und dem Ge-

schäftsgang zuträglich seyn werde, beschlossen: Es solle die Stelle eines Postbuchhalters gänzlich aufgehoben, dagegen aber die Post-Direction begünstigt seyn, die damit verbunden gewesenen Geschäfte demjenigen ihrer Angestellten aufzutragen, den sie dazu am geeignetesten findet, und denselben dafür auf angemessene Weise zu besolden.

Das Maximum dieser Besoldung ist auf 800 fl. jährlich festgesetzt. Die Regierung hofft aber, daß es der Post-Direction möglich seyn werde, durch zweckmäßige Einrichtungen auch hierinfallig für die Zukunft mehrere Ersparniß eintreten zu lassen.

Verordnung des Kleinen Rathes vom 9. Weimmonath 1817, betreffend die künftige Besetzung der Stelle eines Garnisons-Arzts, und Einleitung zu Revision ihres Einkommens.

Auf die Besehung der Ebl. Militär-Commission, betreffend die künftige Besetzungsart und das Einkommen der erledigten Stelle eines Garnisons-Arzts, haben Hochgeachteten Herren und Obern,